Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 53 (1961)

Heft: 1

Artikel: Der Schutz der arbeitenden Jugend in der Bundesrepublik

Autor: Adam, Klaus

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-353965

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schutz der arbeitenden Jugend in der Bundesrepublik

I. Historische Entwicklung

Zu Beginn der Industrialisierung Europas in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts war in Deutschland, der herrschenden liberalistischen Lehre entsprechend, die Eingriffe des Staates in die Gewerbetätigkeit grundsätzlich ablehnte, ein gesetzlicher Arbeiterschutz unbekannt. Aber bereits in den zwanziger Jahren machten sich vor allem in den preußischen Industriebezirken die gesundheitsschädigenden Einflüsse der Fabrikarbeit auf die körperliche Konstitution der in den Fabriken zahlreich beschäftigten Kinder in so starkem Maße bemerkbar, daß ein Einschreiten des Staates zur Beschränkung der Kinderarbeit unaufschiebbar notwendig wurde. Der 9. März 1839 ist ein denkwürdiges Datum in der sozialen Entwicklung Deutschlands: an diesem Tage wurde das «Preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken» erlassen. Wie in allen anderen Ländern nahm also auch in Deutschland der Arbeiterschutz seinen Anfang mit dem Schutz der Kinder.

Das Gesetz von 1839 mutet heute wie eine Manifestation des Hochkapitalismus an, wenn es die Fabrikarbeit von Kindern unter 9 (!) Jahren verbot und die tägliche Arbeitszeit bei einer Arbeitswoche von 6 Tagen für Jugendliche unter 16 Jahren auf 10 Tagesstunden beschränkte. Damals aber wurde es als ungeheurer Eingriff in die Privatwirtschaft gewertet; die allgemeine Wirkung des Gesetzes läßt sich nur mit dem Effekt vergleichen, den die New-Deal-Gesetze Roosevelts in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts in den USA hervorriefen. Hier wie dort waren es die ersten bedeutenden staatlichen Eingriffe in das liberalistisch-kapitalistisch orientierte Wirtschaftsleben.

1853 wurde der Jugendarbeitsschutz wesentlich verbessert; das Schutzalter für Fabrikarbeit wurde von 9 auf 12 Jahre erhöht, die Arbeitszeit der Kinder zwischen 12 und 14 Jahren auf 6 Stunden herabgesetzt, die Nachtarbeit zwischen 20.30 Uhr und 5 Uhr verboten. Zum ersten Male wurden Pflichtpausen vorgeschrieben. Nachdem die meistens deutschen Einzelstaaten den preußischen Gesetzen gefolgt waren, wurden die Arbeiterschutzvorschriften in der Gewerbeordnung von 1869 zusammengefaßt. In der Aera Bismarck, deren soziale Großtat die Schöpfung der berühmten Sozialversicherungsgesetze war, geschah erstaunlich wenig für die Weiterentwicklung des Arbeiterschutzes; man fürchtete für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie. Wesentliche Verbesserungen enthielt erst das sogenannte Arbeiterschutzgesetz von 1891, das neben weiterer Limitierung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter allgemeine Schutzvorschriften über Sonn- und Feiertagsarbeit vorsah.

1903 faßte ein Gesetz die bisher erlassenen Schutzvorschriften für gewerblich beschäftigte Kinder in einem besonderen Kinderschutzgesetz zusammen; eine Novelle zur Gewerbeordnung dehnte 1908 die bisher nur für die in Fabriken tätigen Jugendlichen geltenden Schutzvorschriften auf alle Betriebe aus, die in der Regel mehr als 10 Handwerker beschäftigten. In den Jahren des Ersten Weltkrieges wurden naturnotwendig die Arbeiterschutznormen durchbrochen. Die Demobilmachungsverordnungen über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vom 23. November und 17. Dezember 1918 und der Angestellten vom 18. März 1919 aber führten nicht nur zur Wiederherstellung des Vorkriegsschutzes, sondern dehnten diesen Schutz weiter aus. Für alle gewerblichen Arbeiter und für alle Angestellten ohne Unterschied des Alters und Geschlechts wurde die Arbeitszeit auf 8 gegenüber bisher 10 Stunden festgelegt.

Nach verschiedenen Einzelregelungen während der Weimarer Epoche vereinheitlichte das *Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen* (Jugendschutzgesetz – *JSchG*) vom 30. April 1938 den Rechtsschutz für alle beschäftigten Jugendlichen. Ausgenommen vom Geltungsbereich blieben aber u. a. die in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Jugendlichen und die in Familienbetrieben tätigen. Ein sozialer Fortschritt ist in der Heraufsetzung des Schutzalters auf grundsätzlich 18 Jahre zu erblicken, ebenso in der Betonung des Wertes der Berufsschulausbildung. Die Mehrarbeit wurde eingeschränkt, die Dauer und Zahl der Ruhepausen vermehrt, der Frühschluß vor Sonn- und Feiertagen eingeführt und Sonntagsarbeit grundsätzlich nur bei Erwachsenen für zulässig erklärt. Der Mindesturlaub wurde auf 15 Tage für Jugendliche unter 16 Jahren, auf 12 Tage für Jugendliche über 16 Jahren festgelegt.

Nach dem Zusammenbruch des Dritten Reiches galt das JSchG bis auf einige typisch nazistisches Gedankengut enthaltende Vorschriften fort und wurde nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes (GG) gemäß Art. 125 GG Bundesrecht. Im Jahre 1951 beauftragte der Bundestag die Bundesregierung, ein neues den sozialen und wirtschaftlichen Erfordernissen unserer Zeit entsprechendes Jugendarbeitsschutzgesetz auszuarbeiten. Als besonderer Mangel hatte sich herausgestellt, daß die Jugendlichen verschiedener Wirtschaftszweige nicht unter das JSchG fielen; die Arbeitszeit von 48 Wochenstunden, die noch dazu in zahlreichen Fällen überschritten werden konnte, erschien nicht mehr angemessen, zumal ausreichende Erholungszeiten nicht immer gewährleistet wurden.

Umfangreiche Vorarbeiten zogen sich bis 1956 hin; eine Verabschiedung des Gesetzesentwurfes in der 2. Legislaturperiode war nicht mehr möglich, so daß das Gesetz in der 3. Wahlperiode (1957 bis 1961) erneut eingebracht werden mußte. Am 9. August 1960 wurde das *Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend* – Jugendarbeitsschutzgesetz *(JArbSchG)* – verkündet (Bundesgesetzblatt Bd. I

S. 655); am 1. Oktober 1960 ist es mit Ausnahme des 6. Abschnitts in Kraft getreten.

II. Das Jugendarbeitsschutzgesetz

1. Geltungsbereich

Gegenüber dem bisherigen Recht ist der *Geltungsbereich erheblich ausgedehnt.* Das Gesetz gilt für die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren, die in irgendeinem Berufszweig abhängige Arbeit leisten; erstmalig wird also die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Familienhaushalt, in der Fischerei, in der Binnenschiffahrt sowie in der Luftfahrt generell in den Arbeitsschutz einbezogen. Diese Ausweitung war eines der Hauptanliegen des Gesetzgebers. Nicht vom Gesetz erfaßt werden gelegentliche geringfügige Hilfeleistungen, die aus Gefälligkeit, wenn auch gegen Belohnung, erwiesen werden (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2). Expressis verbis ausgenommen ist auch eine Beschäftigung, mit der überwiegend Zwecke der allgemeinen Persönlichkeitserziehung (nicht aber der beruflichen Erziehung oder der Berufsausbildung), der Heilung oder des Schulunterrichts verfolgt werden (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1). Soll aber diese Beschäftigung eine bezahlte Arbeitskraft ersetzen (zum Beispiel bei einer an ein Hotel angeschlossenen Hotelfachschule), ist das JArbSchG maßgebend. Den besonderen Gegebenheiten entsprechend ist ferner die Beschäftigung verwandter Kinder und Jugendlicher im Familienhaushalt und in der Landwirtschaft vom Geltungsbereich des JArbSchG ausgeschlossen (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2).

Das Gesetz unterscheidet wegen des verschiedenen Schutzbedürfnisses zwischen *Kindern* und *Jugendlichen* (§ 2), ferner innerhalb dieser beiden Gruppen nach bestimmten Altersstufen (§§ 8 bis 11, 16, 17, 38 und 44). Bei der Abgrenzung der Begriffe «Kinder» und «Jugendliche» stellt das JArbSchG im Gegensatz zum JSchG nicht mehr in erster Linie auf das vollendete 14. Lebensjahr ab, sondern darauf, ob noch eine gesetzliche Pflicht zum Besuch einer Schule mit Vollunterricht besteht. Das GG hat die Kulturhoheit – und damit das Schulwesen – der alleinigen Kompetenz der Landesgesetzgeber überlassen; die Bundesländer konnten sich bisher weder über einen einheitlichen Schulbeginn noch über die Dauer der Volksschulpflicht einigen. In einigen Bundesländern sind neun Volksschulklassen vorgesehen, in der Mehrzahl der Bundesländer verblieb es vorläufig bei der althergebrachten achtjährigen Schuldauer. Beträgt die Volksschuldauer aber neun Jahre, so wird der Volksschulpflichtige auch dann als Kind behandelt, wenn er bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat. Erst in zweiter Linie ist die Vollendung des 14. Lebensjahres rechtlich relevant, nämlich dann, wenn eine gesetzliche Schulpflicht nicht besteht oder eine Befreiung von der Schul-

pflicht vorliegt (§ 2 Abs. 1). Alle übrigen noch nicht über 18 Jahre alten Personen gelten als «Jugendliche» (§ 2 Abs. 2).

Heftig umstritten war die Frage, ob Jugendliche über 17 Jahren, die eine Facharbeiterprüfung bestanden haben, noch dem JArbSchG unterliegen sollten oder der Arbeitszeitordnung für Erwachsene. Der Bundesrat konnte sich gegenüber dem Bundestag mit der Erwägung durchsetzen, daß der Schutz der körperlichen und geistigen Entwicklung *altersmäßig* bedingt sei und nicht von einer Facharbeiterprüfung abhängig gemacht werden dürfe.

Die obere Grenze des Jugendlichenalters ist einheitlich 18 Jahre. Einzelne Vorschriften, wie das Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer mit gefährlichen Arbeiten, können auf Personen über 18 und bis 21 Jahre ausgedehnt werden (§ 37 Abs. 2).

2. Arbeitszeit

Seit 1918 betrug die Arbeitszeit für Erwachsene wie für Jugendliche in der Regel 48 Stunden pro Woche. Bundesrat und Opposition im Bundestag forderten in Uebereinstimmung mit dem Memorandum des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) eine generelle Herabsetzung der Arbeitszeit auf 40 Stunden. Dieser wohl berechtigten Forderung wurde bedauerlicherweise von der Majorität des Bundestags nicht entsprochen. Das JArbSchG führt nunmehr eine *abgestufte Arbeitszeit* ein:

a) die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf 8 Stunden, die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen unter 16 Jahren 40 Stunden, die der Jugendlichen über 16 Jahren 44 Stunden nicht überschreiten;

b) für einige Wirtschaftszweige mußte, der Natur der dort zu vollbringenden Arbeit entsprechend, die Arbeitszeit abweichend von der generellen Regelung festgesetzt werden:

1. im Familienhaushalt: täglich 8½ Stunden, wöchentlich 48 Stunden (§§ 21, 24);
2. in der Landwirtschaft: vom 15. November bis 14. April täglich 8 Stunden, in der Doppelwoche 84 Stunden; vom 15. April bis 14. November täglich 9 Stunden, in der Doppelwoche 96 Stunden (§§ 21, 30);
3. im Bergbau unter Tage: täglich 8 Stunden, in vier aufeinanderfolgenden Wochen 168 Stunden (§ 10 Abs. 2).

Unter gewissen Voraussetzungen kann die Arbeitszeit für Jugendliche über 16 Jahren mit Bewilligung der Aufsichtsbehörden verlängert werden (§ 11). Für diese *Mehrarbeit* sind außergewöhnlich hohe Zuschläge vorgesehen (bis zu 75 Prozent des normalen Lohnes), um die Arbeitgeber zu zwingen, nur in dringenden Fällen eine Ausnahmebewilligung für Mehr- und Sonntagsarbeit zu beantragen

(§ 12). Der Regierungsentwurf sah eine Klagebefugnis des Landes für den Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung entsprechend der bewährten Regelung des § 25 Heimarbeitergesetz vor, um der Mehrarbeit entgegenzuwirken. Leider wurde diese Bestimmung im Verlauf der Beratungen fallengelassen.

Der Arbeitgeber hat dem Jugendlichen die zum Besuch einer *Berufsschule* erforderliche Freizeit zu gewähren; der Besuch der Berufsschule ist auf die Arbeitszeit anzurechnen und darf nicht zu Lohnausfall führen. Beträgt der Berufsschulunterricht 6 Stunden, so ist der Jugendliche von der Arbeit freizustellen (§ 13).

3. Ruhepause und Festlegung der Arbeitszeit

Die *Ruhepausen* sind gegenüber dem bisher geltenden Recht erhöht worden. Sie müssen im voraus festgesetzt werden und betragen bei mehr als 4½ Stunden bis zu 6 Stunden Arbeitszeit 30 Minuten, bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit eine volle Stunde. Bei Betrieben, die regelmäßig mehr als 10 Jugendliche beschäftigen, hat der Arbeitgeber Aufenthaltsräume für die Ruhepausen bereitzustellen (§ 14).

Die Regelung von § 16 Abs. 1 JSchG über die *Nachtruhe* wurde wörtlich in § 16 Abs. 1 JArbSchG übernommen. Während der Nachtzeit, die von 20 Uhr bis 6 Uhr gerechnet wird, dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die bisher geltenden Ausnahmen wurden wesentlich eingeschränkt (§ 16 Abs. 2 bis 6). Auch die Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wurde verboten bis auf geringfügigen Ausnahmen (§ 18). Im Gegensatz zum JSchG, das in § 18 Abs. 2 die Beschäftigung von Jugendlichen in den sogenannten «kontinuierlichen Betrieben» wie Eisen- und Stahlindustrie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen gestattet hatte, ist diese Arbeit nunmehr verboten.

Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Ruhepausen werden im Rahmen des Direktionsrechts grundsätzlich vom Arbeitgeber festgelegt. Nach den Betriebsverfassungsgesetzen und den Personalvertretungsgesetzen der Bundesrepublik steht aber den Betriebs- und Personalvertretungen ein Mitbestimmungsrecht zu, so daß auch hier die Interessen der Jugendlichen gewahrt sind.

4. Urlaub

Die Urlaubsgesetze der Länder trafen nach 1945 höchst differierende Regelungen; eine bundeseinheitliche Regelung des Urlaubs ist bisher nur für die Arbeitnehmer in der Seeschiffahrt geschaffen worden. Ein allgemein geltendes bundeseinheitliches Urlaubsgesetz wurde bis jetzt noch nicht erlassen; dem Bundestag liegt allerdings ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion vom 11. November 1959 zur Beratung vor. Das JArbSchG setzt den *Urlaub für Jugendliche* im Bundesgebiet auf mindestens 24 (im Bergbau 28) Werktage fest.

5. Kinderarbeit

§ 7 verbietet grundsätzlich jegliche *Kinderarbeit.* Dieses generelle Verbot wurde durch Verringerung der zulässigen Ausnahmen erheblich verstärkt. Weggefallen ist die nach dem JSchG zulässige regelmäßige Beschäftigung von Kindern über 12 Jahren mit leichten Arbeiten im Handel, mit dem Austragen von Waren, mit anderen Botengängen und mit Handreichungen beim Sport. Für Veranstaltungen künstlerischer und kultureller Art bestehen Ausnahmen (§ 8); nach 22 Uhr allerdings ist die Beschäftigung von Kindern überhaupt verboten (§ 8 Abs. 2 S. 1). In Paranthesen sei bemerkt, daß die bundesrepublikanischen Opernfreunde also in Zukunft im «Lohengrin» auf den Herzog von Brabant und im «Rosenkavalier» auf den kleinen Mohren ebenso verzichten müssen, wie «Butterfly» ihr trauriges Leben ohne ihr dreijähriges Töchterlein zu beschließen haben wird – außer die Intendanten lassen diese Opernvorstellungen zu frühnachmittäglicher Stunde beginnen. Sollte jedoch der Zufall es wollen, daß die zuständige Aufsichtsbehörde einen Opernabonnenten zum Leiter hat, wird vielleicht eine Ausnahmebewilligung nach § 2 erteilt werden; nach dieser Vorschrift können die Aufsichtsbehörden weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften des JArbSchG, als das Gesetz vorsieht, bewilligen, «wenn es das Gemeinwohl dringend fordert». Und daß solch ein Fall bei einem «Lohengrin» ohne Herzog von Brabant gegeben ist, wird jeder Wagnerianer bejahen!

Eine weitere *Ausnahme* besteht für die *Landwirtschaft.* Hier dürfen Kinder über 12 Jahre mit leichten für sie geeigneten Hilfeleistungen beschäftigt werden (Kartoffellegen und ähnliche Arbeiten), wenn sie nur gelegentlich und nicht regelmäßig stattfinden. Hier gelten auch besondere Arbeitszeitregelungen (§ 9).

6. Die öffentlich- und privatrechtlichen Pflichten des Arbeitgebers

Arbeitsschutzvorschriften gehören primär dem *öffentlichen Recht* an. Sie richten sich mit Geboten und Verboten an den Arbeitgeber; ihre Beachtung wird von staatlichen Organen überwacht und ihre Verletzung mit Strafe oder Geldbuße geahndet. § 6 erklärt nun die *öffentlich-rechtlichen Pflichten* des Arbeitgebers weitgehend zum *Inhalt des privatrechtlichen Arbeitsvertrages* zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Ob diese Regelung eine wirkliche Besserstellung der Arbeitnehmer herbeiführen wird, erscheint zweifelhaft. Privatrechtliche Ansprüche sind vom Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber schwerer durchzusetzen, als wenn dieselben im öffentlichrechtlichen Rechtsverhältnis Staat/Arbeitgeber vom Staat geltend gemacht werden und auf der Verletzung der Pflichten durch den

Arbeitgeber öffentlich-rechtliche Sanktionen bestehen. Es ist auch sehr fraglich, ob die Klagbarkeit aller rechtlichen Beziehungen letztlich zu einer Verbesserung des Arbeitsklimas führen. Man wird abwarten müssen, welche Ausgestaltung § 6 durch die Rechtsprechung erfährt.

7. Sonstige Pflichten des Arbeitgebers

Der 8. Abschnitt des JArbSchG faßt *Betriebsschutzvorschriften* zusammen, die den bisherigen Regelungen in der Gewerbeordnung und anderen einschlägigen Gesetzen weitgehend entsprechen. Es handelt sich vor allem um die Pflichten des Arbeitgebers zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft des Jugendlichen. Züchtigung ist in jedem Falle verboten.

Zahlreiche im Gesetz verstreute Einzelbestimmungen überbürden dem Arbeitgeber verschiedene Aufgaben; zur zweckentsprechenden Durchführung des Gesetzes sind mehrere *Verzeichnisse,* zum Beispiel über die Mehrarbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und über die dafür gewährte Freizeit, zu führen (§§ 55 bis 58); den beteiligten Jugendlichen sowie der Betriebs- oder Personalvertretung ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 58 Abs. 1). Auch die Aufsichtsbehörde kann Vorlage oder Einsendung dieser Verzeichnisse verlangen (§ 59). Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Ruhepausen müssen durch Aushang im Betrieb bekanntgemacht werden (§ 54 Abs. 2). Ebenso ist ein Abdruck des JArbSchG und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 54 Abs. 1).

8. Beschäftigungsbeschränkungen und Beschäftigungsverbote

§§ 37 und 38 verbieten die Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer mit *gefährlichen Arbeiten* sowie mit *Akkord- und Fließarbeit* (für letztere kann die Aufsichtsbehörde bei Jugendlichen über 16 Jahren unter Umständen Ausnahmen bewilligen, § 38 Abs. 2). Auch bei Arbeiten, die mit *Gefahren für die Sittlichkeit* verbunden sind, kann die Aufsichtsbehörde eingreifen (§ 37). Die Beschäftigungsbeschränkungen nach anderen Gesetzen, wie zum Beispiel nach §§ 3, 4 und 6 Mutterschutzgesetz, bleiben durch das JArbSchG unberührt.

Die Persönlichkeit des Arbeitgebers und des für die Arbeit Weisungsberechtigten muß integer sein, sollen nicht für den Jugendlichen Gefahren entstehen. § 39 verbietet daher Personen, die die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, Kinder und Jugendliche anzustellen bzw. zu beaufsichtigen oder anzuweisen. Dasselbe gilt für Personen, die bestimmte Straftaten begangen haben (vor allem Sittlichkeitsdelikte), innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der Entscheidung.

9. Gesundheitliche Betreuung

Ein Novum im deutschen Jugendarbeitsschutz bringt der 6. Abschnitt des JArbSchG: eine umfassende *gesundheitliche Betreuung* der Jugendlichen. Die gesundheitliche Betreuung in der bisherigen Form, im wesentlichen in der Bekämpfung bereits eingetretener Gesundheitsschäden bestehend, reichte nicht mehr aus; es soll verhindert werden, daß ein Jugendlicher durch Ausübung ungeeigneter Arbeit in seiner Gesundheit geschädigt wird und dadurch vielleicht die Grundlagen für eine vorzeitige Invalidität gelegt werden. Dieses Ziel will das Gesetz in den §§ 45 bis 53 dadurch erreichen, daß es die Einstellung eines Jugendlichen verbietet, der nicht vorher untersucht worden ist, und Nachuntersuchungen anordnet. Die Pflicht zur *Einstellungsuntersuchung* besteht unabhängig davon, ob der Jugendliche eben erst von der Volksschule entlassen worden ist, oder ob er später, zum Beispiel nach dem Besuch einer Mittelschule, in das Berufsleben eintritt. Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungsstand und die körperliche Beschaffenheit, die *Nachuntersuchungen* außerdem auf die Auswirkungen der Arbeit auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken.

Die Durchführung der Untersuchungen nach dem JArbSchG obliegt den Ländern, die auch die Kosten tragen (§ 50).

Abschnitt 6 des Gesetzes erfordert eine umfangreiche Organisation, wenn man bedenkt, daß derzeit rund 2 Millionen Jugendliche beschäftigt werden, für deren Mehrzahl Untersuchungen stattzufinden haben. Abschnitt 6 tritt daher erst am 1. Oktober 1961 in Kraft.

10. Die Durchführung des JArbSchG

In jedem Bundesland wird bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde, die in aller Regel das Arbeits- und Sozialministerium sein wird, ein *Ausschuß für Jugendarbeitsschutz* gebildet, der aufklärend über Sinn und Inhalt des Gesetzes wirken soll (§§ 64 und 65 Abs. 1). Die *Aufsichtsbehörden* werden von den Ländern bestimmt werden. Es kann angenommen werden, daß es weitgehend bei der bisherigen Regelung verbleibt, daß die Gewerbeaufsichtsämter und die Bergämter Aufsichtsbehörden im Sinne des JArbSchG sind.

Die wenig befriedigenden *Strafvorschriften* des JSchG werden durch eine erschöpfende Neuregelung abgelöst. Es war ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, die strafrechtlichen Tatbestände enumerativ zu normieren und sich nicht mehr wie das JSchG mit einer Generalklausel zu begnügen. § 66 zählt die *echten Straftaten* auf. §§ 67 Abs. 1 und 68 die *Ordnungswidrigkeiten*. Die schweren Verstöße gegen die gesetzlichen Schutzvorschriften, zum Beispiel über Kinderarbeit, Akkord- und Fließarbeit, werden von den ordentlichen

Gerichten als Vergehen abgeurteilt, die leichteren Verstöße von den Verwaltungsbehörden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet. In besonderen Fällen können Ordnungswidrigkeiten zu Vergehen werden (§ 67 Abs. 3).

Den Bedenken der Arbeitgeber gegen die teilweise drakonischen Strafbestimmungen ist eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen. Der Gesetzgeber ist in seinem begrüßenswerten Streben, die jugendlichen Arbeitnehmer zu schützen, hier sehr weit gegangen. Unabhängig davon, ob durch einen Verstoß gegen die Schutzbestimmungen des JArbSchG die körperliche oder geistige Gesundheit des Jugendlichen gefährdet oder tatsächlich verletzt wird, sieht das Gesetz zum Beispiel für die Beschäftigung eines Jugendlichen unter 16 Jahren mit Akkord- oder Fließarbeit eine Strafe von einem Jahr Gefängnis zuzüglich einer Geldstrafe vor (§ 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 Ziff. 2).

Das nach oft dramatischen Auseinandersetzungen zwischen den Sozialpartnern, der Regierungs- und der Oppositionsparteien zustande gekommene Gesetz bringt in vielen Teilen wesentliche Verbesserungen gegenüber dem nazistischen JSchG, wenn auch noch manche Wünsche der Sozialpartner unerfüllt geblieben sein mögen. Der Gesetzgeber hat dem Hang der Deutschen zum Rechtspositivismus vielleicht zu sehr nachgegeben; fast jedes Detail des Arbeitsverhältnisses wurde normiert anstatt manches der eigenverantwortlichen Lösung der Sozialpartner zu überlassen. Im großen ganzen aber ist das Gesetz als *guter Kompromiß* anzuerkennen und stellt einen weiteren Fortschritt der im GG für die Bundesrepublik propagierten *Sozialstaatlichkeit* dar.

In der bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946, an deren Schaffung der berühmte Schweizer Staatsrechtsgelehrte Professor Dr. Hans *Nawiasky* maßgeblich beteiligt war, lesen wir im III. Hauptteil, «Das Gemeinschaftsleben», 1. Abschnitt, «Ehe und Familie», Art. 125, den Programmsatz: «Gesunde Kinder sind das köstlichste Gut eines Volkes.» Das JArbSchG ist im Geiste dieses Verfassungssatzes entstanden. Es wird von der *Durchführung* des Gesetzes abhängen, ob sein Ziel: die *Gesunderhaltung der arbeitenden Jugend*, erreicht werden kann.

Dr. Klaus Adam, München.